

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

1. Der Turnverein wurde im Jahre 1890 gegründet und trägt den Namen „Turnverein Kemnat 1890 e.V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen eingetragen. (Registernummer VR 682)
3. Er hat seinen Sitz in Ostfildern – Kemnat.
4. Die Vereinsfarben sind blau – weiß.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit in ihrer Vielgestaltung sowohl als Leistungs- und Wettkampfsport als auch als Breiten- und Freizeitsport. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Politische, rassische oder religiöse Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

4. Der Verein ist Mitglied im württembergischen Landessportbund und seiner Fachverbände mit allen Gliederungen. Er kann darüber hinaus Mitglied aller seinem Zwecke entsprechenden Organisationen sein. Der Verein anerkennt die Satzungen und Ordnungen aller Verbände und Organisationen, in denen er Mitglied ist, als für ihn und seine Mitglieder verbindlich.
5. Die Organe des Vereins arbeiten in der Regel ehrenamtlich. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, können Personen, die sich im Ehrenamt im gemeinnützigen Bereich des Vereins engagieren im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen (§3 Nr. 26a EStG) begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Der Turnverein Kemnat besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
 - außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen)
2. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der bei noch nicht volljährigen jugendlichen Mitgliedern die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erfordert.
3. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
6. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgelegt.
7. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung des TV Kemnat.
8. Mitglieder, welche zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind, haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse seiner Organe verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

3. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der beim württembergischen Landessportbund bestehenden Sportversicherung.
4. Alle ordentlichen Mitglieder über 16 Jahre sind berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht bei den Haupt- und Mitgliederversammlungen des Vereins und seiner Abteilungen teilzunehmen.
5. Jedes ordentliche aber noch nicht volljährige Mitglied über 16 Jahre ist, außer zum Vorstandsmitglied und außer zur Führung von Kassengeschäften, in alle Ämter wählbar.
6. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
7. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht der Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 5 Vereinsbeitrag

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
3. Alle Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, welche von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
4. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
5. Der Vorstand kann zusätzliche Abteilungsbeiträge, Gebühren, Umlagen und Dienstleistungen beschließen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt (Kündigung)
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereinsmit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und an dessen Vermögen.
2. Die Mitgliedschaft kann nur zum 31.12. des laufenden Jahres schriftlich gekündigt werden. Dies ist unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist, spätestens zum 30. November möglich. Noch nicht bezahlte Vereinsbeiträge sind zu entrichten.
3. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
4. Der Vorstand kann mit Mehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn es
 - a) trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrags länger als ein halbes Jahr in Verzug ist.
 - b) die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - c) Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane wiederholt nicht befolgt.
5. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 8, 9)
2. der Vorstand (§ 10)
3. der Hauptausschuss (§ 11)
4. die Vereinsjugend (§ 12)
5. der Ältestenrat (§ 13)

Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Fachausschüsse gebildet werden (§ 15).

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Jeweils im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden bzw. bei dessen / deren Verhinderung von einem seiner / ihrer Stellvertreter/ -innen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher durch Veröffentlichung im offiziellen Verlautbarungsorgan der Stadt Ostfildern.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten
 - a) die Jahres- und Kassenberichte der Vorstandschaft.
 - b) Berichte der Kassenprüfer/ -innen.
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/-innen.
 - d) Berichte der Abteilungsleiter/ -innen und des / der Gesamtjugendleiters/ -in
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Neuwahlen
 - g) Jahresprogramm
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder bei seinem / ihrem Stellvertreter/ -in schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
4. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von dem / der Schriftführer/-in, dem / der Vorsitzenden und einem seiner / ihrer Stellvertreter/-innen zu unterzeichnen ist.
6. Darüber hinaus können weitere Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) in einer Geschäftsordnung, welche vom Hauptausschuss zu beschließen ist, festgelegt werden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, er ist dazu verpflichtet, wenn

1. die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang abzuhalten.
2. das Interesse des Vereins es erfordert.

Die im § 8 geregelten Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung können nicht Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden und drei Stellvertretern/ -innen. Eine/r der Stellvertreter/ -innen übt das Amt des Finanzreferenten aus. Sie sind die gesetzlichen Vertreter/ -innen im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder können gemeinsam den Verein vertreten.
2. Die Vorstandsmitglieder können allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins und seiner Abteilungen mit Stimmrecht beiwohnen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit in die Tätigkeiten aller Ausschüsse und Abteilungen Einblick zu nehmen und Auskünfte zu verlangen.
4. Der / die Vorsitzende und seine / ihre Stellvertreter/ -innen werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wird dem / der Finanzreferenten/ -in die Entlastung verweigert, so ist in diesem Falle die Wahl eines/einer Finanzreferenten/ -in erforderlich.
5. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch berufen.
7. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
8. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom / von der Vorsitzenden und bei dessen / deren Verhinderung von einem seiner / ihrer Stellvertreter/-innen einberufen.

9. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.
10. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom / von dem / der Vorsitzenden oder einem seiner / ihrer Stellvertreter/-innen zu unterzeichnen ist.
11. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

§ 11 Der Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an
 - a) die Mitglieder des Vorstands
 - b) die Abteilungsleiter/ -innen
 - c) der/die Gesamtjugendleiter/ -in
 - d) der/die Schriftführer/ -in
 - e) der Pressewart
 - f) der Veranstaltungswart
 - g) zwei Beisitzer/ -innen
 - h) die Ehrenvorsitzenden
2. Die Amtsinhaber der Funktionen c-g werden auf die Dauer eines Jahres gewählt.
3. Der Hauptausschuss gewährleistet die Einhaltung der Satzung und hat die Belange der einzelnen Abteilungen mit den Interessen des Gesamtvereins abzustimmen. Er ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.
4. Dem Hauptausschuss obliegt
 - die Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter/-innen,
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen,
 - die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art,
 - Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes,
 - die Vorbereitung und Beschlussfassung (soweit satzungsgemäß vorgesehen) über die Ordnungen des Vereins.

§ 12 Die Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welche der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf.

§ 13 Der Ältestenrat

Einzelheiten regelt die Ordnung „Ältestenrat“.

§ 14 Die Fachausschüsse

1. Zur Entlastung des Vorstands können Fachausschüsse gebildet werden.
2. Den Vorsitz führt der / die jeweils zuständige Referent/-in.
3. Die Ausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses und des Vorstands zu beachten.

§ 15 Die Abteilungen

1. Die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Diese werden von einem / einer Abteilungsleiter/-in geleitet. Zu seiner / ihrer Unterstützung kann ein Ausschuss gebildet werden.
2. Die Abteilungen werden im Rahmen der Richtlinien und Ordnungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Hauptausschusses eigenverantwortlich geleitet.
3. Der / die Abteilungsleiter /-in ist besonderer Vertreter gemäß §30 BGB.
4. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
5. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen.
6. Einzelheiten zur Einsichtnahme in die Kassenführung regelt die Finanzordnung.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Jugendordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung und eine Ordnung „Ältestenrat“ geben. Mit Ausnahme der Geschäfts- und Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, ist der Hauptausschuss für den Erlass der Ordnungen zuständig. Die jeweils aktuelle Satzung und Ordnungen werden den Mitgliedern auf Verlangen in der Geschäftsstelle ausgehändigt.

§ 17 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 6 Ziffer 4 der Satzung.

§ 18 Kassenprüfer / -in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.
2. Die Kassenprüfer / -innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer / -innen zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer / -innen die Entlastung.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern anzukündigen ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls des bisherigen Zwecks geht das Vereinsvermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten in die Verwaltung der Stadt Ostfildern über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports in Kemnat zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28. März 2014 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung mit allen derzeit gültigen Ergänzungen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ostfildern, den 28.März 2014